

**15. JULI 2018 - Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres
(AUSZÜGE)**

- (- Art. 1 bis 33: *Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2019,
- Art. 35 bis 37: *Belgisches Staatsblatt* vom 21. März 2019,
- Art. 38 bis 61: *Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2019,
- Art. 62 bis 71: *Belgisches Staatsblatt* vom 21. März 2019)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

15. JULI 2018 - Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Zivile Sicherheit*

Abschnitt 1 - Abänderungen des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit

Art. 2 - In das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit wird ein Artikel 7/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 7/1 - § 1 - Die Gemeinden müssen gemäß den vom König festgelegten Normen über ausreichende Löschwasservorräte im Hinblick auf die Brandlöschung durch die Einsatzdienste der zivilen Sicherheit und auf die Organisation von Übungen für diese Dienste verfügen.

§ 2 - Die Gemeinden machen eine Bestandsaufnahme der Löschwasservorräte und bringen die angemessene Kennzeichnung an, um die Lokalisierung, den Zugang und die Verwendung der Löschwasservorräte zu vereinfachen.

§ 3 - Die Gemeinden sorgen für die Kontrolle und den Unterhalt der Löschwasservorräte. Sie sorgen dafür, dass ausreichend Hydranten und Schieber an den Wasserversorgungsnetzen angebracht werden und dass diese immer leicht zugänglich und verwendbar sind. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Wassertanks der öffentlichen Einrichtungen und die natürlichen Wasserentnahmestellen des öffentlichen Eigentums immer leicht zugänglich und verwendbar sind. Der König bestimmt die Modalitäten für die Kontrolle, den Unterhalt und die Kennzeichnung der Löschwasservorräte."

Art. 3 - In Artikel 8 desselben Gesetzes wird Nr. 5 aufgehoben.

Art. 4 - In Artikel 12 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Dezember 2013 und 6. Januar 2014, werden die Absätze 3, 4 und 5 aufgehoben.

Art. 5 - Artikel 17 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 wird durch die Wörter "und des Artikels 23 §§ 2 und 3" ergänzt.

2. Nummer 10 wird wie folgt ersetzt:

"10. der Artikel 167 und 172 Absatz 2 bis 6,".

Art. 6 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 23/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 23/1 - Die Zone erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der aus einer Zusammenfassung der Tätigkeiten des Dienstes während des abgelaufenen Jahres besteht und mindestens die Statistiken der Einsätze und die Informationen über die Organisation der Zone umfasst.

Der König bestimmt die Statistiken und Informationen, die in den Tätigkeitsbericht aufgenommen werden müssen.

Dieser Bericht wird dem Minister für den 30. April des Jahres nach dem Jahr, auf das die Tätigkeiten sich beziehen, übermittelt."

Art. 7 - In Artikel 36 Absatz 1 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "dringenden Fällen" und dem Wort "ergeht" die Wörter "und in dem in Artikel 41 erwähnten Fall" eingefügt.

Art. 8 - Artikel 39 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 9. November 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "den Gemeindehäusern" werden durch die Wörter "allen Wachen" ersetzt.

2. Die Wörter "und auf der Website der Gemeinden der Zone" werden aufgehoben.

Art. 9 - In Artikel 41 einziger Absatz desselben Gesetzes wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Einberufung erfolgt wenigstens zwei Kalendertage vor dem Tag der Versammlung."

Art. 10 - Artikel 61 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. November 2017, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Abweichung von Absatz 2 werden die Beschlüsse des Kollegiums mit absoluter Stimmenmehrheit und in geheimer Abstimmung gefasst, wenn es aufgrund einer Übertragung die Befugnisse des Rates ausübt, die Gegenstand einer geheimen Abstimmung im Sinne von Artikel 54 sind."

Art. 11 - In Titel III Kapitel I desselben Gesetzes wird ein Abschnitt V mit der Überschrift "Abschnitt V - Büro für Freiwillige" eingefügt.

Art. 12 - In Abschnitt V, eingefügt durch Artikel 11, wird ein Artikel 66/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 66/1 - In jeder Hilfeleistungszone, die über Mitglieder des freiwilligen Personals verfügt, wird ein Büro für Freiwillige geschaffen."

Art. 13 - In denselben Abschnitt V wird ein Artikel 66/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 66/2 - § 1 - Das Büro für Freiwillige setzt sich aus Vertretern der Kader des freiwilligen Personals, die in der Zone vorhanden sind, zusammen, und zwar proportional zu den Bewerbungen.

§ 2 - Der Zonenrat legt pro Kader des freiwilligen Personals die Höchstanzahl Mitglieder des Büros für Freiwillige fest.

Gibt es mehr Bewerbungen als die vom Zonenrat festgelegte Höchstanzahl, werden Wahlen organisiert.

§ 3 - Die Mitglieder des Büros für Freiwillige werden für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt.

§ 4 - Die Mitglieder des Büros, die Mitglieder des freiwilligen Personals sind, bestimmen den Vorsitzenden des Büros aus ihrer Mitte.

§ 5 - Der Vorsitzende des Rates und der Zonenkommandant gehören von Rechts wegen zum Büro für Freiwillige."

Art. 14 - In denselben Abschnitt V wird ein Artikel 66/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 66/3 - Der Rat legt die Geschäftsordnung des Büros auf dessen Vorschlag hin fest."

Art. 15 - In denselben Abschnitt V wird ein Artikel 66/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 66/4 - Das Büro für Freiwillige hat zum Ziel:

- Bewerber für die freiwillige Feuerwehr anzuziehen, zu informieren, zu begleiten und zu beraten,
- zonale Anwerbungsinitiativen zu unterstützen,
- die Mitglieder des freiwilligen Einsatzpersonals mit der zonalen Organisation vertraut zu machen und an sie zu binden,
- dafür zu sorgen, dass in der zonalen Organisation die Besonderheiten der Freiwilligenarbeit berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck kann das Büro:

1. den Zonenkommandanten entweder aus eigener Initiative oder auf dessen Verlangen in Bezug auf spezifische Themen, die Auswirkungen auf die Mitglieder des freiwilligen Einsatzpersonals haben, beraten,
2. die Mitglieder des freiwilligen Einsatzpersonals in Bezug auf die verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit ihrer besonderen Situation als Freiwillige beraten und begleiten."

Art. 16 - Artikel 68 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In den Paragraphen 3 und 4 werden die Wörter "Widerspruch gegen" durch die Wörter "eine Nichtigkeitsklage gegen", die Wörter "des Widerspruchsschreibens über diesen Widerspruch" durch die Wörter "der Klage über diese Klage", die Wörter "der Widerspruch" durch die Wörter "die Klage" und das Wort "Widerspruchsfrist" durch das Wort "Klagefrist" ersetzt.

2. In § 3 wird zwischen den Absätzen 9 und 10 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bei Nichtigkeit des Beschlusses des Gouverneurs fasst dieser einen neuen Beschluss binnen einer Frist von zwanzig Tagen ab dem Tag nach der Notifizierung."

3. In § 3 Absatz 10, der Absatz 11 wird, werden die Wörter "Der Beschluss über den Widerspruch" durch die Wörter "Die Abweisung der Klage oder der in Absatz 9 erwähnte Fall" ersetzt.

Art. 17 - Artikel 85 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "diese Befugnisse für Aufträge mit Bezug auf die tägliche Verwaltung der Zone" durch die Wörter "die Ausübung seiner in Absatz 1 erwähnten Befugnisse" ersetzt.

2. Zwischen den Absätzen 2 und 3 werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Rat kann dem Zonenkommandanten oder einem anderen Personalmitglied der Zone die Ausübung seiner in Absatz 1 erwähnten Befugnisse für Aufträge übertragen, deren geschätzter Wert nicht den Schwellenwert übersteigt, der für die Aufträge festgelegt worden ist, die einfach durch angenommene Rechnung zustande kommen.

Der Rat kann dem Kollegium die Ausübung seiner in Absatz 1 erwähnten Befugnisse für Ausgaben, die unter den außerordentlichen Haushaltsplan fallen, übertragen, wenn der Auftragswert unter dem vom König festgelegten Betrag liegt."

Art. 18 - Artikel 112 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Rat bestimmt in der Geschäftsordnung, von wem und wie die zonalen Schriftstücke, die weder in Absatz 1 noch in Artikel 49 erwähnt sind, unterzeichnet oder mitunterzeichnet werden müssen, wenn dies notwendig ist. Wenn der Rat keine diesbezügliche Bestimmung festgelegt hat, findet Absatz 1 hierauf Anwendung."

Art. 19 - In Artikel 114 desselben Gesetzes wird das Wort "erneuerbaren" aufgehoben.

Art. 20 - Artikel 115 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Nach Ablauf jedes sechsjährigen Zeitraums nimmt eine Bewertungskommission eine globale Bewertung des Zonenkommandanten vor. In Abweichung von Artikel 114 kann der Rat das Mandat des Zonenkommandanten ein einziges Mal für einen zweiten sechsjährigen Zeitraum nach einer nicht verbindlichen, mit Gründen versehenen Stellungnahme des Kollegiums und aufgrund dieser globalen Bewertung erneuern."

Art. 21 - Artikel 124 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 9. November 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "den Gemeindehäusern" werden durch die Wörter "allen Wachen" ersetzt.

2. Die Wörter "und auf der Website der Gemeinden der Zone" werden aufgehoben.

Art. 22 - In Artikel 126 § 1 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "die Zonenbehörde" und den Wörtern "gegen die im vorliegenden Gesetz" die Wörter "gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Festlegung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung der Berufsmitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und des Feuerwehrdienstes und Dienstes für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und" eingefügt.

Art. 23 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 156/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 156/1 - Der vom König bestimmte Beamte kann im Rahmen einer eventuellen Auferlegung einer Disziplinarstrafe unter den nachstehend festgelegten Bedingungen einen Alkohol- oder Drogentest beim Personal des Zivilschutzes durchführen.

Das Mitglied des Berufspersonals beziehungsweise des freiwilligen Personals des Zivilschutzes, das im Dienst offensichtliche Anzeichen dafür aufweist, dass es unter Alkoholeinfluss steht, unterwirft sich auf Verlangen seines hierarchischen Vorgesetzten einem Atemtest. Der König bestimmt die Modalitäten für die Durchführung des Atemtests.

Das Mitglied des Berufspersonals beziehungsweise des freiwilligen Personals des Zivilschutzes, das im Dienst offensichtliche Anzeichen von Drogenkonsum aufweist, unterwirft sich auf Verlangen seines hierarchischen Vorgesetzten einem Drogennachweistest. Der König bestimmt die Modalitäten für die Durchführung des Drogennachweistests."

Art. 24 - Artikel 158 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der König legt Uniform, Abzeichen und andere Ausweismittel der Mitglieder des Zivilschutzes fest."

Art. 25 - In Artikel 175/1 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, werden in Absatz 1 zwischen dem Wort "organisieren," und den Wörtern "gewährt werden" die Wörter "und für die mit der Anwerbung oder der Laufbahn verbundenen Prüfungen, die sie für die Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste organisieren," eingefügt.

Art. 26 - Artikel 178 § 1 desselben Gesetzes wird durch eine Nummer 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. zu Lasten des Täters, des Mittäters und des Komplizen eines in den Artikeln 510 bis 518 des Strafgesetzbuchs erwähnten Brands, die gesamtschuldnerisch haftbar sind, die Kosten, die diesen Diensten für die in Artikel 11 § 1 Nr. 3 erwähnte Brand- und Explosionsbekämpfung und die darin erwähnte Bekämpfung der Folgen entstanden sind."

Art. 27 - Artikel 201 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Dezember 2013 und 9. November 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 201 - Das Gesetz vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz wird aufgehoben, mit Ausnahme der Artikel 4, 9 § 2, 10 und 11.

Die Artikel 4, 9 § 2, 10 und 11 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz werden zehn Tage nach der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses, der seine Aufhebung vorsieht, im *Belgischen Staatsblatt* aufgehoben."

Art. 28 - Artikel 207 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - In Abweichung von § 2 können die beförderten Mitglieder des Einsatzpersonals der Zone die Urlaubsregelung, die am 31. Dezember 2014 auf sie Anwendung gefunden hat, beibehalten, sofern sie bis zum Zeitpunkt der Beförderung in den Genuss dieser Regelung gekommen sind.

Diese Urlaubsregelung umfasst die Anzahl Jahresurlaubstage, die Anzahl Feiertage, eventuelle zusätzliche Tage und die altersbedingte Erhöhung der Jahresurlaubstage.

Nicht einbegriffen in die in Absatz 2 erwähnte Anzahl Jahresurlaubstage sind die Ausgleichsurlaubstage, die dem Mitglied des Berufspersonals gewährt werden, damit es sich in Einklang mit dem Arbeitsstundenplan bringt."

Art. 29 - In Artikel 209 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "203 bis 206" und den Wörtern "erwähnten Personals" die Wörter "und in Artikel 219/2" eingefügt.

Art. 30 - In Artikel 219/2 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. November 2015, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Der König kann im Rahmen der Haushaltsgesetze und unter den von Ihm festgelegten Bedingungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass der Hilfeleistungszone Hennegau-Zentrum eine spezifische Dotation gewähren, die folgenden Kosten entspricht:

1. den Lohnkosten der Feuerwehrleute der Hilfeleistungszone Hennegau-Zentrum, die für die Ausführung der Aufträge der Zone bei den Supreme Headquarters Allied Powers Europe erforderlich sind, und

2. den Verwaltungskosten für die Aufträge der Zone bei den Supreme Headquarters Allied Powers Europe."

Art. 31 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 219/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 219/3 - Der König kann im Rahmen der Haushaltsgesetze durch einen im Ministerrat beratenen Erlass der Hilfeleistungszone Hennegau-Zentrum eine spezifische Dotation für die Verstärkung der Zone bei der Ausführung ihrer Aufträge bei den Supreme Headquarters Allied Powers Europe gewähren.

Der Betrag der spezifischen Dotation richtet sich nach den Lohnkosten für die Anzahl Feuerwehrleute, die von der Hilfeleistungszone Hennegau-Zentrum unter den vom König festgelegten Bedingungen im Rahmen der Mobilität der Personalmitglieder des Zivilschutzes im Dienstgrad eines Feuerwehrmanns angeworben und endgültig ernannt werden, mit höchstens 7 Personalmitgliedern.

Der König legt die Modalitäten für die Berechnung und Zahlung der Dotation fest."

Art. 32 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 219/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 219/4 - Der König kann im Rahmen der Haushaltsgesetze durch einen im Ministerrat beratenen Erlass der Hilfeleistungszone 1 der Provinz Westflandern eine spezifische Dotation für die Ausführung der Aufträge in Sachen Bekämpfung der Verschmutzung auf der Nordsee gewähren.

Der Betrag der spezifischen Dotation richtet sich nach den Lohnkosten für die Anzahl Feuerwehrleute, die von der Hilfeleistungszone 1 der Provinz Westflandern unter den vom König festgelegten Bedingungen im Rahmen der Mobilität der Personalmitglieder des Zivilschutzes im Dienstgrad eines Feuerwehrmanns angeworben und endgültig ernannt werden, mit höchstens 9 Personalmitgliedern.

Der König legt die Modalitäten für die Berechnung und Zahlung der Dotation fest."

Art. 33 - Artikel 28 wird wirksam mit 1. Januar 2015.

Der Rat legt die Modalitäten für eine eventuelle Übertragung von Urlaubstagen in Bezug auf die Jahre 2015, 2016 und 2017 fest. Diese Übertragung ist für die Urlaubstage des Jahres 2015 höchstens vier Jahre, für die Urlaubstage des Jahres 2016 höchstens drei Jahre und für die Urlaubstage des Jahres 2017 höchstens zwei Jahre gültig.

(...)

KAPITEL 3 - *Sicherheit und Vorbeugung*

Abschnitt 1 - Abänderungen des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen

Art. 35 - In Artikel 22 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen wird § 5 aufgehoben.

Art. 36 - *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 37 - In Artikel 52 desselben Gesetzes werden die Wörter "alle zwei Jahre" durch die Wörter "alle fünf Jahre" ersetzt.

Abschnitt 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 15. Mai 2007 zur Schaffung der Funktion eines Ordnungshüters, zur Einrichtung eines Ordnungshüterdienstes und zur Abänderung von Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes

Art. 38 - Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 zur Schaffung der Funktion eines Ordnungshüters, zur Einrichtung eines Ordnungshüterdienstes und zur Abänderung von Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

"4. unbeschadet des Artikels 21 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen, Feststellung von Verstößen gegen Gemeindeverordnungen und -verfügungen im Rahmen des besagten Gesetzes, sofern es sich um Verstöße handelt, die ausschließlich mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können, oder um Verstöße, die in Artikel 3 Nr. 3 des besagten Gesetzes erwähnt sind,".

2. Eine Nummer 4/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"4/1. in Bezug auf Feststellungen von Verstößen gegen Halte- und Parkbestimmungen müssen diese Personen die in Artikel 21 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen erwähnten Mindestbedingungen erfüllen,".

Art. 39 - Artikel 8 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Januar 2014 und 10. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter "in § 2" durch die Wörter "in Nr. 2" ersetzt.

2. In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "der Europäischen Union" durch die Wörter "des Europäischen Wirtschaftsraums" ersetzt.

3. Absatz 2 wird durch eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. keine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen."

4. Der Artikel wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Entsprechung zum Profil wird anhand einer vom Minister des Innern festzulegenden psychotechnischen Untersuchung geprüft."

Ordnungshüter und feststellende Ordnungshüter können nur nach Stellungnahme des Korpschefs der lokalen Polizei, der für die Polizeizone, zu der die organisierende Gemeinde gehört, zuständig ist, von der organisierenden Gemeinde eingestellt werden."

Abschnitt 3 - Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen

Art. 40 - Artikel 2 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Ingenieuren der Generaldirektion Zivile Sicherheit, Berufsoffizieren der Feuerwehrdienste," werden aufgehoben.

2. Zwischen den Wörtern "Sachverständigen und ihren jeweiligen Stellvertretern" und dem Wort "zusammen" werden die Wörter "des FÖD Inneres oder einer Hilfeleistungszone" eingefügt.

KAPITEL 4 - Krisenzentrum

Abschnitt 1 - Abänderungen des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen

Art. 41 - Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 6 wird durch folgende Wörter ergänzt: "oder nicht auf belgischem Staatsgebiet, sondern auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gelegene kritische Infrastruktur, deren Störung des Betriebs oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Belgien, hätte,".

b) In Nr. 7 werden die Wörter "die das Ergreifen von Schutzmaßnahmen durch die GDKZ erfordern könnten" durch die Wörter "für die die GDKZ Schutzmaßnahmen ergreift" ersetzt.

c) In Nr. 8 werden die Wörter "die das Ergreifen von besonderen Schutzmaßnahmen durch den Bürgermeister erfordern könnten" durch die Wörter "für die der Bürgermeister Schutzmaßnahmen ergreift" ersetzt.

d) Nummer 12 wird wie folgt ersetzt:

"SICAD": Kommunikations- und Informationsdienst des Bezirks, wie im Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnt."

Art. 42 - Artikel 4 § 1 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Artikel 8 und die Artikel 12 bis 26 finden ausschließlich Anwendung auf kritische Infrastrukturen, die auf belgischem Staatsgebiet gelegen sind."

Art. 43 - Artikel 5 § 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Die sektorspezifische Behörde berät sich zur Identifizierung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden kritischen Infrastrukturen vorher mit der GDKZ und konsultiert, sofern sie es für nützlich erachtet, die Vertreter des Sektors und die Betreiber potenzieller kritischer Infrastrukturen.

Zu demselben Zweck konsultiert die sektorspezifische Behörde vorher die Regionen für die in deren Zuständigkeitsbereich fallenden potenziellen kritischen Infrastrukturen."

Art. 44 - Artikel 7 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Die sektorspezifische Behörde erstellt eine Liste der identifizierten potenziellen nationalen kritischen Infrastrukturen und leitet sie an die GDKZ und gegebenenfalls an die betreffenden Regionen weiter.

Sie fügt dieser Liste die sektorspezifischen und sektorübergreifenden Kriterien, die Auswirkungsgrade oder die Grenzwerte bei, die sie in Anwendung von Artikel 6 §§ 1, 3 und 4 festgelegt hat, und legt die Gründe dafür dar.

Anschließend weist sie nach Stellungnahme der GDKZ und gegebenenfalls nach Konsultierung der betreffenden Regionen die nationalen kritischen Infrastrukturen aus."

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Die sektorspezifische Behörde erstellt eine Liste der identifizierten potenziellen europäischen kritischen Infrastrukturen und leitet sie an die GDKZ und gegebenenfalls an die betreffenden Regionen weiter.

Sie fügt dieser Liste die sektorspezifischen und sektorübergreifenden Kriterien, die Auswirkungsgrade oder die Grenzwerte bei, die sie in Anwendung von Artikel 6 §§ 2, 3 und 5 festgelegt hat, und legt die Gründe dafür dar.

Die EPSKI-Kontaktstelle ist beauftragt, in Zusammenarbeit mit der sektorspezifischen Behörde und gegebenenfalls mit den betreffenden Regionen bilaterale oder multilaterale Gespräche mit den betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufzunehmen, sowohl hinsichtlich der auf belgischem Staatsgebiet identifizierten potenziellen europäischen kritischen Infrastrukturen als auch derjenigen, die andere Mitgliedstaaten auf ihrem Staatsgebiet identifiziert haben.

Wenn es zu einer Einigung über die europäischen kritischen Infrastrukturen auf belgischem Staatsgebiet gekommen ist, weist die sektorspezifische Behörde diese Infrastrukturen nach Stellungnahme der GDKZ und gegebenenfalls nach Konsultierung der betreffenden Regionen aus."

3. Der Artikel wird durch die Paragraphen 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Wenn innerhalb eines Sektors oder eines Teilsektors keine auf belgischem Staatsgebiet gelegene kritische Infrastruktur identifiziert worden ist, legt die zuständige sektorspezifische Behörde in einem Brief an die GDKZ die Gründe dar, die dazu geführt haben, dass keine kritische Infrastruktur identifiziert worden ist.

§ 4 - Jede sektorspezifische Behörde wiederholt mindestens einmal alle fünf Jahre den Prozess der Identifizierung, wie in den Paragraphen 1 bis 3 beschrieben, hinsichtlich der kritischen Infrastrukturen, die zu ihrem Sektor gehören."

Art. 45 - Artikel 8 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Der einzige Absatz wird wie folgt ersetzt:

"Die sektorspezifische Behörde notifiziert dem Betreiber den mit Gründen versehenen Beschluss zur Ausweisung seiner Infrastruktur als kritische Infrastruktur und leitet eine Kopie dieses Beschlusses mit Vermerk des Datums der Notifizierung an die GDKZ weiter.

Die GDKZ teilt die für die Durchführung der in Artikel 10 erwähnten Bedrohungsanalyse erforderlichen Informationen, einschließlich des Datums der Notifizierung, ebenfalls dem KOB mit."

2. Der Artikel wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die GDKZ setzt den Bürgermeister der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die kritische Infrastruktur befindet, von dieser Ausweisung in Kenntnis.

In den in Artikel 13 § 7 erwähnten Fällen setzt die GDKZ den Gouverneur der Provinz, auf deren Gebiet sich die kritische Infrastruktur befindet, beziehungsweise, wenn sich die kritische Infrastruktur auf dem Gebiet der Brüsseler Agglomeration befindet, die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde von dieser Ausweisung in Kenntnis."

Art. 46 - Artikel 10 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Binnen neun Monaten ab Notifizierung der Ausweisung einer Infrastruktur als kritische Infrastruktur führt das KOBA eine Bedrohungsanalyse für diese Infrastruktur und für den Teilssektor, dem sie angehört, durch.

Diese Analyse wird mindestens einmal alle fünf Jahre wiederholt."

2. Paragraph 2 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Gemäß Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse besteht die Bedrohungsanalyse aus einer gemeinsamen strategischen Bewertung. Unbeschadet des Artikels 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen wird diese Bewertung dem Betreiber mitgeteilt, damit er die Schlussfolgerungen dieser Bewertung in die Bedrohungsanalyse, die er aufgrund von Artikel 13 § 3 Nr. 2 durchführen muss, aufnehmen kann."

Art. 47 - Artikel 11 § 2 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 48 - Artikel 12 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Die Kontaktstelle für die Sicherheit dient für alle Fragen in puncto Sicherheit und Schutz der Infrastruktur als Kontaktstelle zwischen der Infrastruktur und der sektorspezifischen Behörde, der GDKZ, dem Bürgermeister, den Polizeidiensten und jeder anderen zuständigen Behörde oder jedem anderen zuständigen öffentlichen Dienst."

Art. 49 - Artikel 13 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden die Wörter "anwendbar sind" durch die Wörter "angewandt werden müssen" ersetzt.

2. Paragraph 4 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Spätestens binnen vierundzwanzig Monaten ab Notifizierung der Ausweisung seiner Infrastruktur als kritische Infrastruktur setzt er die im SPB vorgesehenen internen Sicherheitsmaßnahmen um.

Die zuständige sektorspezifische Behörde kann diese Frist für einen bestimmten Sektor oder gegebenenfalls pro Teilsektor je nach Art der im SPB vorgesehenen Maßnahmen anpassen."

3. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 7 - Für einen bestimmten Sektor oder gegebenenfalls pro Teilsektor kann der König den Betreibern die Ausarbeitung eines internen Notfallplans auferlegen, der auf Ebene der kritischen Infrastrukturen die Einschränkung schädlicher Folgen einer Notsituation durch Ausarbeitung angemessener materieller und organisatorischer Notfallmaßnahmen bezweckt."

Art. 50 - Artikel 14 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Unbeschadet der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die in einem bestimmten Sektor oder Teilsektor die Information bestimmter Dienste auferlegen, ist der Betreiber verpflichtet, bei einem Ereignis, das die Sicherheit der kritischen Infrastruktur bedrohen kann, sofort den SICAD über die Notrufnummer 101 oder 112, den von der sektorspezifischen Behörde bestimmten Dienst und die GDKZ zu benachrichtigen."

2. Es wird ein Paragraph 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 1/1 - Wenn die Notifizierung des in § 1 erwähnten Ereignisses nicht von der betreffenden kritischen Infrastruktur aus erfolgt, erteilt die föderale Polizei den aufgrund von Artikel 12 bestimmten Kontaktstellen für die Sicherheit die Informationen, die notwendig sind, um den territorial zuständigen SICAD sofort kontaktieren zu können."

3. In § 2 werden die Wörter "das KIZ" durch die Wörter "der SICAD" ersetzt.

Art. 51 - Artikel 15 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "auf der Grundlage einer auf ihr Verlangen hin oder von Amts wegen durch das KOBA gemäß Artikel 10 § 2 durchgeführten Bedrohungsanalyse" werden aufgehoben.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Je nach Art der Bedrohung werden diese Maßnahmen entweder auf der Grundlage einer in Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse erwähnten Analyse getroffen, die auf ihr Verlangen hin oder von Amts wegen von dem KOBA durchgeführt wird, oder auf der Grundlage einer Analyse, die von den Diensten der föderalen

Polizei oder den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten durchgeführt wird, für Gefahren, die nicht in Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt sind und die in den Zuständigkeitsbereich dieser Dienste fallen."

Art. 52 - In Artikel 18 desselben Gesetzes wird das Wort "sammeln" durch das Wort "tauschen" ersetzt und wird nach den Wörtern "zweckdienlichen Informationen" das Wort "aus" eingefügt.

Art. 53 - In Artikel 20 desselben Gesetzes wird das Wort "bestimmt" durch das Wort "kann" ersetzt, werden die Wörter "des SPB" aufgehoben und wird nach den Wörtern "zu diesen Informationen" das Wort "bestimmen" eingefügt.

Art. 54 - In Artikel 21 desselben Gesetzes wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Die GDKZ kann eine Kopie dieser Informationen dem Dienst übermitteln, der von der betreffenden sektorspezifischen Behörde bestimmt worden ist."

Art. 55 - Artikel 22 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 22 - Die sektorspezifische Behörde, die GDKZ, das KOBA und die Polizeidienste beschränken den Zugang zu den in Kapitel 2 erwähnten Informationen auf Personen, die diesbezüglich für die Ausübung ihrer Funktionen oder ihres Auftrags die Sicherheit und/oder den Schutz der kritischen Infrastrukturen gewährleisten, Informationsbedarf haben und Zugang haben müssen."

Art. 56 - In Artikel 23 § 1 desselben Gesetzes wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Er unterliegt der gleichen Geheimhaltungspflicht für alle Informationen, die ihm in Anwendung der Artikel 5 bis 10, des Artikels 13 §§ 6 und 7 und der Artikel 14, 19, 21 und 25 mitgeteilt werden."

Art. 57 - In Kapitel 2 Abschnitt 5 desselben Gesetzes wird ein Artikel 23/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 23/1 - Das Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und das Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen finden keine Anwendung auf die in Artikel 22 erwähnten Informationen, Unterlagen oder Daten gleich welcher Form."

Art. 58 - In Artikel 24 § 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, werden zwischen den Wörtern "Die Mitglieder des Inspektionsdienstes" und dem Wort "werden" die Wörter ", die mit der in § 1 erwähnten Kontrolle beauftragt sind," eingefügt.

Art. 59 - Artikel 25 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 wird der Satz "Er kann ihm eine Frist setzen, damit er sich den Vorschriften anpasst, und kann Protokolle erstellen." durch folgende Sätze ersetzt: "Er kann ihm eine Frist setzen, damit er sich den Vorschriften anpasst. Der Inspektionsdienst oder die in Artikel 24 § 3 Absatz 1 erwähnten Mitglieder dieses Dienstes können Protokolle erstellen."

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Nach jeder Inspektion erstellt der Inspektionsdienst einen Inspektionsbericht."

Art. 60 - Die Anlage zu demselben Gesetz wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift von Punkt B werden zwischen den Wörtern "Identifizierung der" und den Wörtern "europäischen kritischen Infrastrukturen" die Wörter "auf belgischem Staatsgebiet gelegenen" eingefügt.

2. Ein Punkt C mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"C. Identifizierung der nicht auf belgischem Staatsgebiet gelegenen europäischen kritischen Infrastrukturen

I. Die sektorspezifische Behörde identifiziert die Dienstleistungen ihres Sektors, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit, der Sicherung und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung in Belgien sind und über kritische Infrastrukturen erbracht werden, die auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gelegen sind, und wendet nach Möglichkeit die in Artikel 6 § 2 erwähnten sektorspezifischen Kriterien auf die Liste der identifizierten Infrastrukturen an.

Wenn die Infrastrukturen diesen Kriterien entsprechen, unterliegen sie dem nächsten Schritt des Verfahrens.

II. Die sektorspezifische Behörde wendet nach Möglichkeit die in Artikel 6 §§ 3 und 5 erwähnten sektorübergreifenden Kriterien auf die verbleibenden potenziellen europäischen kritischen Infrastrukturen an.

Die sektorübergreifenden Kriterien berücksichtigen: die Schwere der Auswirkungen, die Verfügbarkeit von Alternativen sowie die Dauer des Ausfalls beziehungsweise der Wiederherstellung.

III. Eine potenzielle europäische kritische Infrastruktur, die dieses Verfahren durchlaufen hat, wird nur den Mitgliedstaaten mitgeteilt, auf deren Staatsgebiet diese Infrastruktur gelegen ist."

Abschnitt 2 - Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Federalagentur für Nuklearkontrolle

Art. 61 - In Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Federalagentur für Nuklearkontrolle, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 2011, werden zwischen den Wörtern "aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom" und den Wörtern "als kritische Infrastruktur" die Wörter "1. Juli 2011" eingefügt.

Abschnitt 3 - Abänderungen des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten

Art. 62 - Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

"1. Ermittlung und Verfolgung, einschließlich Vollstreckung von Strafen oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, in Bezug auf die in Artikel 90*ter* § 2 Nr. 2, 3, 7, 8, 11, 14, 17 bis 20, 22, 24 bis 28, 30, 32, 33, 34, 36 bis 39, 43 bis 45 und § 3 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Straftaten,"

2. Paragraph 1 Nr. 5 wird wie folgt ersetzt:

"5. Ermittlung und Verfolgung der Straftaten, erwähnt in Artikel 220 § 2 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen, in Artikel 45 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 über die allgemeine Akzisenregelung, in Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Ahndung der Nachahmung und der Piraterie von geistigen Eigentumsrechten, in Artikel 26 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Februar 2017 zum Schutz des beweglichen Kulturgutes von außerordentlicher Bedeutung sowie in Artikel 24 des Dekretes der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Januar 2003 "houdende bescherming van het roerend cultureel erfgoed van uitzonderlijk belang" (Schutz des beweglichen Kulturerbes von außerordentlicher Bedeutung), im Ministeriellen Erlass vom 7. Februar 2012 zur Einführung einer Lizenzpflicht für die Einfuhr von Waren, deren Ursprung oder Herkunft Syrien ist, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 1. Juli 2014, im Ministeriellen Erlass vom 23. März 2004 zur Aufhebung des Ministeriellen Erlasses vom 17. Januar 2003 zur Einführung der Pflicht, für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, deren Ursprung, Herkunft oder Bestimmung der Irak ist, über eine vorherige Ermächtigung zu verfügen und für die Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmter Waren, deren Ursprung, Herkunft oder Bestimmung der Irak ist, über eine Lizenz zu verfügen, sowie Ermittlung der Verstöße, erwähnt in Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 zur Billigung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und der Anlagen, abgeschlossen in Washington am 3. März 1973, und der Änderung des Übereinkommens, angenommen in Bonn am 22. Juni 1979."

Art. 63 - Artikel 14 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 Nr. 2 wird Buchstabe *d)* wie folgt ersetzt:

"*d)* den Enquetendiensten, Ermittlungsdiensten und Diensten der Generalverwaltung Zoll und Akzisen, die mit der Aufsicht, Kontrolle und Feststellung beauftragt sind."

2. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme der für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständigen Behörde die Modalitäten der Zusammensetzung und Organisation der PNR-Zentralstelle sowie das Statut des leitenden Beamten und der Mitglieder der PNR-Zentralstelle."

Art. 64 - In Artikel 15 § 2 desselben Gesetzes wird das Wort "Passagierdatenbank" durch das Wort "Passagierdaten" ersetzt.

Art. 65 - Artikel 17 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 17 - Nach Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten und nach Stellungnahme der für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständigen Behörde schließen der leitende Beamte der PNR-Zentralstelle und die zuständigen Dienste ein Vereinbarungsprotokoll ab, das der Umsetzung der technischen Sicherungs- und Zugriffsmodalitäten dient.

Mit diesem Protokoll:

1. wird gewährleistet, dass die verarbeiteten Daten denselben Sicherheits- und Schutzanforderungen unterliegen,

2. wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden, damit:

- alle Verpflichtungen erfüllt werden, die sich aus den Regeln in Bezug auf die im vorliegenden Gesetz festgelegten Fristen, die Aufbewahrung und Vernichtung der in der Passagierdatenbank aufbewahrten Daten ergeben,

- die Daten für alle Personen, die nicht zum Zugriff darauf befugt sind, gesperrt werden,

- gewährleistet wird, dass die von den Mitgliedern der PNR-Zentralstelle vorgenommenen Verarbeitungen mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen in Übereinstimmung stehen,

3. wird vorgesehen, dass den Personen, die auf die Passagierdaten zugreifen können, Berechtigungen zum Zugriff auf die Passagierdaten erteilt und gemeinsame und spezifische Benutzerprofile zugewiesen werden,

4. wird gewährleistet, dass die Daten im Hoheitsgebiet der Europäischen Union aufbewahrt werden."

Art. 66 - In Artikel 24 § 2 desselben Gesetzes wird der einleitende Satz von Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Im Rahmen der Zwecke, die in Artikel 8 § 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 erwähnt sind oder sich auf Bedrohungen beziehen, die in den Artikeln 8 Nr. 1 Buchstabe *a), b), c), d), f), g)* und 11 § 2 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste aufgeführt sind, beruht die Vorabüberprüfung der Passagiere auf einem Treffer aus einer Korrelation zwischen den Passagierdaten und:"

Art. 67 - In Artikel 26 desselben Gesetzes wird § 2 wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Für den Zweck, der in Artikel 8 § 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 erwähnt ist oder sich auf die Bedrohungen bezieht, die in Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe *a), b), c), d), f), g)* und 11 § 2 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste aufgeführt sind, sind alle in Artikel 9 erwähnten Passagierdaten zugänglich."

Art. 68 - In Artikel 31 desselben Gesetzes werden die Wörter "Artikel 9 § 2" durch die Wörter "Artikel 9 § 1 Nr. 18" ersetzt.

Art. 69 - In Artikel 37 desselben Gesetzes werden die Paragraphen 1 und 2 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Die PNR-Zentralstelle übermittelt der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder im Dringlichkeitsfall einem zuständigen Dienst des Mitgliedstaates der Europäischen Union, der in dem in Artikel 34 erwähnten Vereinbarungsprotokoll aufgenommen ist und der dies bei ihr anfragt, schnellstmöglich die Passagierdaten, die in ihrer Datenbank aufbewahrt werden und noch nicht gemäß Artikel 19 durch Unkenntlichmachung depersonalisiert worden sind, sowie erforderlichenfalls das Ergebnis der Verarbeitung dieser Daten, wenn diese bereits gemäß Artikel 24 erfolgt ist.

§ 2 - Die anfragende PNR-Zentralstelle oder gegebenenfalls die in § 1 erwähnte Behörde begründet ihre Anfrage durch die Notwendigkeit, diese Daten in einem präzisen Fall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität zu erhalten.

Der zuständige Dienst übermittelt eine Kopie der gemäß § 1 eingereichten Anfrage der PNR-Zentralstelle des anfragenden Mitgliedstaates."

Art. 70 - Artikel 38 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 38 - § 1 - Die PNR-Zentralstelle oder im Dringlichkeitsfall ein in Artikel 14 § 1 Nr. 2 erwähnter zuständiger Dienst kann im Hinblick auf die Übermittlung von Passagierdaten oder des Ergebnisses der Verarbeitung dieser Daten eine Anfrage bei der PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union einreichen. Die PNR-Zentralstelle bewahrt die gegebenenfalls erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf.

§ 2 - Die PNR-Zentralstelle oder gegebenenfalls der in § 1 erwähnte Dienst begründet ihre/seine Anfrage durch die Notwendigkeit, diese Daten in einem präzisen Fall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität zu erhalten.

Der zuständige Dienst übermittelt eine Kopie der gemäß § 1 eingereichten Anfrage der PNR-Zentralstelle."

KAPITEL 5 - *Haushalt und Geschäftsführungskontrolle*

Art. 71 - Artikel 200 des Programmgesetzes vom 23. Dezember 2009 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die von dieser Dienststelle erbrachten Leistungen können zu Vergütungen Anlass geben, deren Betrag vom König festgelegt wird."

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 15. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Minister der Justiz
K. GEENS